



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 06.05.2024
Sachb.: Mag. Franz Csillag-Wagner
Tel.: +43 57 600-2301
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.516-6/6
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: BE Energy GmbH; Errichtung eines Elektrolyseurs
Feststellungsverfahren gem. § 3 (7) UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass das von der BE Energy GmbH geplante Vorhaben einer Errichtung sowie des Betriebs eines Elektrolyseurs auf den GSt-Nr 5520/16, 5520/15, 5520/31, 520/14, 5520/13, 5520/35, 5520/33, 5520/12, 5520/11, 5520/10, 5520/34, 5520/9, 5520/8, 5520/7, 5520/6 und 5520/5, alle in der KG Zurndorf, der aus Wind- und PV-Energie Wasserstoff mit einer im Endausbau geplanten Produktionskapazität von bis zu 31.000 t/a bei einer elektrischen Leistung des Elektrolyseurs von bis zu 200 MW erzeugen soll, nicht dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 18, 19, 32 und 49 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begründung

Zum bisherigen Verfahrensablauf ist Folgendes festzuhalten:

Mit Eingabe vom 21.03.2024 hat die BE Energy GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, beantragt, die zuständige UVP-Behörde wolle feststellen, ob für das in diesem Feststellungsantrag dargestellte Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben solle laut Antrag am relevanten Standort in mehreren Ausbaustufen realisiert werden. In der Vollausstufe, die auch den Gegenstand des Antrags bilde, solle eine Wasserstoffproduktionskapazität von bis zu 31.000 t/a bei einer elektrischen Leistung des Elektrolyseurs von bis zu 200 MW umgesetzt werden.

Neben „grüner“ elektrischer Energie werde für die Wasserstoffproduktion Wasser im Ausmaß von bis zu 25 l/s benötigt. Dieses werde aus Feldbrunnen gewonnen.

Der erzeugte Wasserstoff solle anher über eine Pipeline abtransportiert werden. Ergänzend könne auch ein Abtransport durch LKW erfolgen, wobei keinesfalls mehr als 4 LKW/d eingesetzt werden.

Das vom Projekt beanspruchte Gesamtareal sei nicht größer als 8,5 ha, wobei die versiegelte Fläche jedenfalls weniger als 4,9 ha betrage. Mit der Umsetzung des antragsgegenständlichen Vorhabens wären keine Rodungen verbunden.

Das Vorhaben liege in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A („besondere Naturschutzgebiete“), der Kategorie C („Wasserschutz- und Schongebiet“) sowie der Kategorie D („belastetes Gebiet Luft“) gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 und auch nicht in einem gemäß § 55f iVm § 55g WRG 1959 zur Erreichung des guten mengenmäßigen Zustandes im Grundwasser ausgewiesenen Gebiet.

Die nächste „Streusiedlung“ bzw Weiler (Friedrichshof) liege vom antragsgegenständlichen Vorhaben über 400 m entfernt.

Dazu wurde seitens der Antragstellerin zusammengefasst in der rechtlichen Beurteilung ausgeführt und auch begründet, dass ihrer Ansicht das geplante Neuvorhaben keiner UVP-Pflicht unterliege.

Zum einen werde durch das Vorhaben kein einschlägiger Schwellenwert des Anhang 1 des UVP-G überschritten (Z 49, Z 32, Z 18 und Z 19), zum anderen gebe es keine kumulierenden Auswirkungen zu andren gleichartigen Vorhaben.

Mit ho. Schreiben wurde der vorzit. ausführlich begründete Antrag zwecks Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG der Burgenländischen Umweltschutzbehörde, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, den mitwirkenden Behörden und der Standortgemeinde Zurndorf sowie der Antragstellerin übermittelt. Die Vorgenannten wurden aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See als mitwirkende Behörde hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„In der KG Zurndorf wurden 27 Brunnen mit einem Entnahmekonsens von insgesamt jährlich rd. **128.000 m³** von der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wasserrechtlich genehmigt. In der KG Zurndorf gibt es keine Wassergenossenschaft für die Feldberegnung. Die Brunnen wurden Privatpersonen wasserrechtlich bewilligt. 5 Brunnen, die in der Teilregion 3.1 liegen, wurden über die Wassergenossenschaft für die Feldberegnung in Gattendorf genehmigt.

Neben den Bewässerungsbrunnen bzw. Nutzwasserbrunnen wurden in der KG Zurndorf 7 Grundwasserwärmepumpen bewilligt. Bei diesen Anlagen wird das entnommene Wasser allerdings wieder dem Grundwasserkörper rückgeführt. Es geht somit nicht verloren. Weiters gibt es 5 wasserrechtlich bewilligte Wasserentnahmen aus Oberflächengewässer (Leitha).

Es ist daher fraglich, ob überhaupt eine Wasserressource in der Höhe von 788.400 m³ in der KG Zurndorf noch zur Verfügung steht. Bewilligte Menge – Grundwasserdargebot - Neubildungsrate.

Diese Frage wäre von einem wasserfachlichen Amtssachverständigen bzw. vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zu klären.

Es stellt sich auch die Frage, wer bei Wasserknappheit zugunsten des anderen auf die Wasserentnahme verzichten muss: Landwirtschaft oder Wirtschaft?“

Aus rechtlicher Sicht wurde hiezu Folgendes erwogen:

Zufolge § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-Gesetz 2000, idgF. hat die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Die im Antrag durchgeführten Vorhabensbeschreibungen sind ausreichend, um das geplante Vorhaben im Hinblick auf die Anforderungen eines Feststellungsverfahrens zu spezifizieren. Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind zuerst die lt. Anhang 1 zum UVP-G einschlägigen Ziffern zu prüfen und in einem ersten Schritt deren Erfüllung/Nichterfüllung hinsichtlich der festgelegten Schwellenwerte festzustellen. Zumal lt. nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin keine geschützten Gebiete der Kategorien A bis E lt. Anhang 2 UVP-G betroffen sind, ergeben sich folgende Feststellungen:

Primär ist für die Wasserstoffproduktion Z 49 Spalte 2 (Anlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien durch chemische Umwandlung insbesondere Wasserstoff ab einer Produktionskapazität **von mehr als 150.000 t/a**) maßgeblich. Dieser Schwellenwert wird in der beantragten Konstellation bei einer Jahresproduktionskapazität von maximal 31.000 t/a in der Vollausbaustufe nicht einmal ansatzweise erreicht.

Die mit der Wasserstoffproduktion verbundene Grundwasserentnahme ist gemäß Z 32 Spalte 2 Anhang 1 UVP-G 2000 erst ab einem **jährlichen Entnahmevermögen von 10.000.000 m³** zwingend UVP-pflichtig. Auch dieser Schwellenwert wird bei weitem nicht erreicht. Der Umstand, dass, wie von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgebracht, Wasserknappheit herrscht und die benötigte jährliche Wassermenge von 788.400 m³ für den Vollausbau nicht aufgebracht werden könnte, wird Thema im anschließenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sein ob die für die Wasserstoffproduktion benötigte Grundwasserentnahme möglich ist oder nicht. Im jetzigen

Verfahren wird „nur“ geprüft, ob das Vorhaben gemäß Anhang 1 UVP-G die dort festgesetzten Schwellenwerte erreichen, bejahendenfalls das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, andernfalls die Projektwerberin für dieses Vorhaben nach den Bestimmungen der anzuwendenden Materiengesetzen Genehmigungen einzuholen hat. Im gegenständlichen Verfahren erfolgt die Klärung der Zuständigkeit für das/die weitere(n) Genehmigungsverfahren(n).

Auch der Tatbestand der Z 18 Spalte 2 Anhang 1 UVP-2000 „**Industrie- und Gewerbepark**“ **kommt schon deshalb nicht zur Anwendung**, zumal im Gegenstandsfall nicht „mehrere Betriebe“ vorliegen. Im Übrigen wird, wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, **der einschlägige Schwellenwert von 25 ha bei einer Gesamtflächenbeanspruchung von 8,5 ha nicht erreicht**.

Ebenso ist der Tatbestand der Z 19 lit.) b Spalte 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000 „**Logistikzentrum**“, **nicht einschlägig**, da ein solches nach der Legaldefinition nur „ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist, darstellt.“ Der Argumentation der Projektwerberin wird insofern gefolgt als bei maximal 4 LKW/d ex definitione nicht von einem „Transport- bzw. Logistikknoten“ gesprochen werden. Auch in diesem Fall wird der in der Z 19 lit.) f Spalte 3 **normierte Schwellenwert einer Inanspruchnahme von versiegelten Flächen von mindestens 5 ha lt. Projektbeschreibung auch nicht überschritten**.

Bleibt noch im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 UVP-G zu prüfen - da das Vorhaben des Anhanges 1 die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht oder Kriterium nicht erfüllt, wie oben dargestellt - ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, bejahendenfalls die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Zuerst stellt sich die Frage, ob ein räumlicher Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben vorliegt. Dies wäre der Fall, wenn es durch verschiedene Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinn kumulativer und additiver Effekte kommen kann.

Von Gleichartigkeit wird nach der Judikatur dann ausgegangen, wenn es nur auf solche Vorhaben ankommt, die gleichartigen Auswirkungen auf die Umwelt haben und daher unter der gleichen Ziffer des Anhanges 1 des UVP-G 2000 angeführt sind und/oder für die zumindest in der gleichen Einheit ausgedrückte Schwellenwerte und/oder Kriterien festgelegt sind, um die in § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 vorzunehmende Zusammenrechnung überhaupt zu ermöglichen.

Des Weiteren ist ein räumlicher Zusammenhang von Relevanz, der im Gegenstandsfall, wie die Antragstellerin aufgrund der räumlichen Entfernung von rund 3 km zu den nächstgelegenen „Logistikzentren“ bzw. „Industrie- und Gewerbeparks“ (zum Lutz-Zentrallager und zum ehemaligen „ENERCON-Werk,“ nunmehriges Produktionswerk der Leier Baustoffe GmbH & Co KG), nachvollziehbar darstellt, zu verneinen ist.

Bei einer solchen Distanz kann auch eine Überschneidung von Wirkungsebenen von unterschiedlichen Vorhabentypen, wie oben dargestellt, nach der allgemeinen Lebenserfahrung ausgeschlossen werden.

Für die Behörde ist aufgrund des Vorbringens im Antrag nachvollziehbar, dass es infolge der beschriebenen Abstände zu keiner Kumulierung der Auswirkungen bei den unterschiedlichen Vorhabentypen kommen wird.

Im Falle der Verwirklichung des geplanten Vorhabens „Wasserstofferzeugung“ ist es daher unstrittig, dass die einschlägigen Schwellenwerte des Anhang 1 zum UVP-G 2000 nicht überschritten werden, sodass aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder unter anbringen@bgld.gv.at oder unter post.a2@bgld.gv.at

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis: Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Gemäß § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 ist, stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben

keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

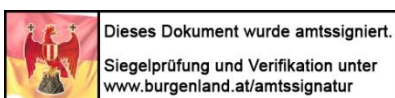
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Marktgemeinde Zurndorf, Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf
- 3) Landesumwelthanwaltschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
- 4) BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
- 5) Abteilung 5 - HR Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, DI Christian Sailer
- 6) Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- 7) Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung (UBA-GmbH), Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Für die Landesregierung:

Mag. Franz Csillag-Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>